

Stellung und Aufgaben des Schulleiters an saarländischen Schulen

Hinweis: Der besseren Lesbarkeit des Textes wegen werden bei der Bezeichnung von Personen Gattungsnamen, d. h. in der Regel die männliche Form, verwendet.

Vorbemerkung

Durch die Veränderungen

- in den Schulverfassungen (Schaffung verschiedener Gremien wie Schulkonferenzen und Ausschüsse an den Schulen),
- in der Struktur des Gymnasiums (achtjähriges Gymnasium, G8) und der gymnasialen Oberstufe (zuletzt Gymnasiale Oberstufe Saar, GOS),
- der beamtenrechtlichen Bestimmungen (z. B. Einführung des Teilzeitlehrers und damit die Vergrößerung der Kollegien, Einführung der Lehrerstundenbudgetierung),
- mit der Einführung der Freiwilligen Ganztagschule,
- in der sozialen Zusammensetzung der gymnasialen Schüler- und Elternschaft
- in der Mittelbewirtschaftung (die Bewirtschaftung der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel im Auftrag des Schulträgers)

sind sowohl der Verwaltungsaufwand als auch der zeitliche Aufwand, den der Schulleiter für die Wahrnehmung seiner Leitungs-, aber auch der Beratungsaufgaben benötigt, in den vergangenen 20 Jahren erheblich gestiegen, ohne dass dies bei der Bemessung seiner Arbeitszeit, der personellen und der verwaltungstechnischen Ausstattung der Schulen in ausreichendem Maße einen Niederschlag gefunden hat.

Die Dienstaufgaben des Schulleiters und das zugehörige Instrumentarium müssen - kurzfristig - rechtlich in einer einzigen Verordnung verankert sein. Sie dürfen nicht mehr wie bisher auf zwei Gesetze (SchuMG, SchoG) und mehrere Verordnungen (ADOS, ADOL, ASchO) verteilt werden.

ADOS und ADOL wurden 1975 (!) erlassen und sind bis heute nicht den veränderten Rahmenbedingungen angepasst worden.

Mittelfristig ist ein **einheitliches saarländisches Schulgesetz** unbedingt erforderlich. Alle anderen Bundesländer verfügen bereits über ein Schulgesetz. Die Regelungen für den Schulleiter werden dort jeweils in wenigen Paragraphen zusammengefasst.

In einer neuen saarländischen Verordnung für Schulleiter sind für die VOS die nachfolgenden Positionen von grundlegender Bedeutung und rechtlich zu verankern. Dabei ist eine klare Kompetenzaufteilung zwischen Schule, Schulträger und Schulaufsicht zu treffen, die einer Stärkung der Eigenverantwortung der Schule Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang ist auch die Rolle der Schulaufsicht neu zu definieren.

1 Berufsbild Schulleiter

Der Schulleiter verantwortet die Qualität und Entwicklung seiner Schule. Diese Ergebnisverantwortung erfordert ein neues Berufsbild mit zusätzlichen Führungskompetenzen.

Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung korrespondiert ganz wesentlich mit der Stärkung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Einzelschule. Das macht die Weiterentwicklung des Berufsbildes des Schulleiters und die Erweiterung der erforderlichen Aufgaben und Zuständigkeiten notwendig.

Schulleiter nehmen ihre Aufgaben als eigenständigen Beruf wahr.

Aufgaben und Rechte des Schulleiters

- (1) Jede Schule hat einen Schulleiter, der die Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt. Das Amt des Schulleiters kann wegen der Vielzahl der Aufgaben und der Verantwortlichkeiten grundsätzlich nicht im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung wahrgenommen werden. Die Bestellung des Schulleiters darf in keiner Weise in Abhängigkeit von einer Wahl durch Gremien und auch nicht auf Zeit erfolgen.
- (2) Der Schulleiter ist Dienstvorgesetzter der Lehrkräfte und Vorgesetzter aller anderen an der Schule tätigen Personen.
- (3) Der Schulleiter hat das Recht, die an der Schule tätigen Lehrkräfte im Unterricht zu besuchen. Er berät die Lehrkräfte und trifft Maßnahmen zur Personalwirtschaft einschließlich der Personalentwicklung.
- (4) Der Schulleiter sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Schulordnung.
In der Schulkonferenz sowie in allen Lehrer- und Klassenkonferenzen führt er den Vorsitz. Er kann an allen Konferenzen mit Antrags-, Rede- und Stimmrecht teilnehmen sowie deren Einberufung veranlassen.
- (5) Der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz oder ein Ausschuss zuständig ist. Er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz nicht eingeholt werden kann.
Warum Konferenzen (z. B. die Schulkonferenz) Entscheidungen treffen können, für die sie nachher nicht zur Verantwortung gezogen werden können (geheime Abstimmung, wechselnde Zusammensetzung) ist grundsätzlich zu hinterfragen. Für diese Entscheidungen gilt die Verantwortung des Schulleiters nicht.
- (6) Der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte.
Er hat die alleinige Zuständigkeit für die Unterrichtsverteilung.
Er erstellt jährlich einen Plan über den Personaleinsatz.
- (7) Der Schulleiter hat die Verantwortung für die Schulanlage einschließlich der Gebäude und des Inventars.
Er übt das Hausrecht aus.
Er ist verantwortlich für die Anforderung und dann die Bewirtschaftung der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel im Auftrag des Schulträgers und legt über die Verwendung der Haushaltsmittel *gegenüber dem Schulträger* Rechnung.
- (8) Der Schulleiter vertritt die Schule nach innen und außen.

2 Schulleiter als Dienstvorgesetzter

Die hohe Verantwortung des Schulleiters und die Ausweitung seiner Aufgaben sowie die Unteilbarkeit der Verantwortung des Schulleiters für alle Aufgabenfelder machen eine Übertragung der Eigenschaft eines **Dienstvorgesetzten** auf den Schulleiter zwingend notwendig.

Schulleiter sind Dienstvorgesetzte mit disziplinarischen Befugnissen („kleine Disziplinarbefugnis“).

Der Schulleiter erhält insbesondere das Recht:

VEREINIGUNG DER OBERSTUDIENDIREKTOREN DER GYMNASIEN IM SAARLAND (VOS)

- dienst - und fachaufsichtliche Kompetenzen auf andere Funktionsträger seiner Schule zu übertragen;
- jederzeit unangekündigt Unterrichtsbesuche durchzuführen;
- Fortbildungsmaßnahmen anzuordnen, die in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit zu belegen sind;
- Disziplinarverfahren bei der Schulaufsicht einzuleiten;
- amtsärztliche Untersuchungen anzuordnen.

Unterrichtsverpflichtung des Schulleiters

Der Beruf des Schulleiters kann nicht mehr definiert werden als „Lehrer mit besonderer Funktion“, für dessen Ausübung es eine entsprechende Anrechnung auf die normale Unterrichtsverpflichtung gibt. Die derzeit noch bestehende Unterrichtsverpflichtung ist mit diesem Berufsbild nicht vereinbar.

Über den Umfang seines Unterrichts entscheidet der Schulleiter - unabhängig von der Größe der Schule - in eigener Verantwortung.

Arbeitszeit des Schulleiters

Die vielfältigen Tätigkeiten eines Schulleiters - auch außerhalb der Schule - lassen eine Festschreibung seiner Anwesenheitszeit in der Schule nicht zu. Es ist allerdings sicherzustellen, dass während der Unterrichtszeit ein **Mitglied der erweiterten Schulleitung** (vgl. unten) anwesend ist.

Dienstreiseanordnung und Reisekostenerstattung für Schulleiter

Für die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen dienstlichen Fahrten wird dem Schulleiter **generell Dienstreiseanordnung** erteilt. Für diese Fahrten wird **Reisekostenerstattung** gewährt. Der Schulleiter gibt dazu die in einem bestimmten Zeitraum gefahrenen Kilometer an und zeichnet diese Angabe sachlich richtig. Zu den Fahrten gehören insbesondere auch zweite Fahrten zum Dienort, z. B. bei dienstlichen Abendveranstaltungen.

3 Erweiterte Schulleitung

Ständiger Vertreter (Stellvertreter)

Der ständige Vertreter des Schulleiters (Funktionsstelle A 15 + Zulage) hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben - unabhängig von der Größe der Schule - eine **Leitungszeit** im Umfang der Hälfte der gültigen Pflichtstundenzahl.

Ab einer bestimmten Größe der Schule (750 Schüler) ist ein zweiter Stellvertreter zu bestellen.

An *Schulen mit zwei Standorten* ist - unabhängig von der Schulgröße - ein zweiter Stellvertreter zu bestellen.

Abteilungsleiter Didaktik und Abteilungsleiter Oberstufe

Die beiden Abteilungsleiter (Funktionsstellen A 15) unterstützen den Schulleiter und haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben - unabhängig von der Größe der Schule - jeweils eine **Leitungszeit** im Umfang von einem Viertel der gültigen Pflichtstundenzahl.

Koordinatoren

Die Anzahl der Fachkoordinatoren und die Anzahl der Koordinatoren für besondere Aufgaben sind von der Größe der Schule abhängig (Funktionsstellen A 14).

Zusätzlich ist an *Schulen mit zwei Standorten* - unabhängig von der Schulgröße - ein zweiter Koordinator Schulverwaltung zu bestellen.

Der/Die Stellvertreter, die Abteilungsleiter und die Koordinatoren für Schulverwaltung, Qualitätsentwicklung sowie Oberstufe bilden zusammen mit dem Schulleiter die erweiterte Schulleitung.

Ein Mitglied der erweiterten Schulleitung ist während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend.

Für alle Funktionsinhaber wird ein schulinterner **Geschäftsverteilungsplan** erstellt.

4 Personalentwicklung

Der Schulleiter hat bei allen Personalmaßnahmen entscheidend mitzubestimmen.

Erforderlich sind die folgenden Rechte:

- Stellvertreter, Abteilungsleiter und Koordinatoren werden im Einvernehmen mit dem Schulleiter besetzt.
- Bei Neueinstellungen an seiner Schule wirkt der Schulleiter mit; Neueinstellungen bedürfen seiner Zustimmung. Bei Umsetzungen ist das Benehmen herzustellen.
- Der Schulleiter erstellt die dienstlichen Beurteilungen. Die Regelbeurteilungen und die Berichte über das dienstliche Verhalten schließen mit einer Note ab. Der Schulleiter hat das Recht, bei diesen Gelegenheiten oder auch ohne diese besonderen Anlässe Vorschläge zur weiteren dienstlichen Verwendung des Kollegen zu machen und ihn zur Übernahme besonderer Aufgaben (auch auf Landesebene) zu empfehlen. Diese Vorschläge werden mit Zustimmung des Kollegen in dessen Personalakte aufgenommen, damit sie als Grundlage für seine weitere dienstliche Laufbahn dienen können.
- Der Schulleiter entscheidet über die Verteilung besonderer pädagogischer Aufgaben an seiner Schule. Zur Wahrnehmung dieser besonderen Aufgaben muss dem Schulleiter ein Pool von Anrechnungsstunden zur Verfügung stehen, der etwa fünf Prozent der Lehrer-Soll-Stunden umfasst.
- Im Bundesrecht sind bereits leistungsbezogene Besoldungsanteile wie Prämien, Zulagen und Leistungsstufen verankert. Der Schulleiter ist in Bezug auf leistungsbezogene Besoldungsanteile der Vergabeberechtigte.

Anmerkung: Die Neubesetzung vakant gewordener Funktionsstellen - auch der von Schulleitungen an Gymnasien - darf nicht hinausgezögert wird. Zu verfahren ist wie bei der Neubesetzung vakant werdender Fachleiterstellen: Sobald absehbar ist, dass eine Stelle vakant werden wird, ernennt die vorgesetzte Behörde noch zu Dienstzeiten des Stelleninhabers einen Nachfolger, der sich einarbeiten und einen nahtlosen Übergang gewährleisten kann.

Mit der Übernahme einer Funktionsstelle erfolgt zeitgleich die damit verbundene Besoldung.

5 Deregulierung

Schulen müssen von einengenden Vorschriften entlastet werden. Die Schulleitung ist von allen Aufgaben zu befreien, die nicht unmittelbar zur Erfüllung des Bildungs - und Erziehungsauftrages gehören.

6 Schulträger

Die Schulaufsichtsbehörde stellt durch Verordnung sicher, dass die **Schulträger** die Schulsekretariate so ausgestalten, dass sie Aufgaben der Schulassistenten erfüllen können. Dazu wird hinreichend Personal benötigt, das entsprechend seinen Aufgaben auszubilden und einzustufen ist. Als Minimum sind zwei Stellen auf Sachbearbeiterebene anzusehen.

Analog der auf die Schule übertragenen Aufgaben ist auch eine zeitgemäße technische Ausstattung einschließlich geeigneter Software für die Verwaltung der Einzelschule unabdingbar.

Hausverwaltungskräfte müssen für jede Schule sicherstellen, dass die äußeren Bedingungen für die Erfüllung der schulischen Aufgaben gegeben sind. Zusätzlich müssen insbesondere Fachkräfte für die IT - Systembetreuung die Schulleitung unterstützen.

Schlussbemerkung

Die hier dargestellten Eckpunkte sind im Wesentlichen auf die Schulform Gymnasium bezogen und müssen für die anderen Schulformen (Erweiterte Realschulen, Gesamtschulen, Grundschulen) analog umgesetzt werden.

Stand: 5. Oktober 2008

Für den Vorstand der VOS
Dr. Rainer Stein-Bastuck
(Vorsitzender)
